Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

76. Stück, 23.05.1906

Gesethblatt

für bag

Herzogtum Oldenburg.

XXXV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1906.) 76. Stück.

3nhalt:

- M. 161. Bekanntmachung bes Staatsministeriums vom 12. Mai 1906, betreffend Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.
- M 162. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1906, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blegener Anlegers sowie auf der Reede von Blegen.

№. 161.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften sur die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Das Staatsministerium bringt die nachfolgenden vom Bundesrat beschlossenen Vorschriften über die Beförderung von Leichen auf dem Seewege mit dem Vemerken zur öffentslichen Kenntnis, daß die Ausstellung der Leichenpässe durch den Gemeindevorstand des Sterbeorts erfolgt, und daß als zuständige Behörde im Sinne des § 2 der Vorschriften der Gemeindevorstand einzutreten hat.



Vorschriften

für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

§ 1.

- 1. Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach anliegendem Muster ausgesertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.
- 2. Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutsschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konstuln des Reichs ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Flecksieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.
- 3. Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift ober beglaubigter Abschrift beizufügen:
 - a) eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
 - b) eine tunlichst auf Grund einer Außerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Orte, an dem Cholera, Fleckfieder, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Bestörderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;

Muller.



- c) eine Bescheinigung des bei der Einsargung zus gegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig ers folgt ist.
- 4. Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärsbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a bis e. Im Auslande kann auf die zu b vorsgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bestannt sind.
- 5. Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anserfennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leischenpasses.
- 6. Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen augelausen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

1. Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeorts oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt,

- 2. Die Leiche muß in einem hinlänglich widers standsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallfarg eingeschlossen und dieser von einem festgesugten Holzsarge dersgestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhalts ausgeschlossen ist.
- 3. Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von fürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einsprizung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohfresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zusgängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zuschützen; auch ist der Boden des inneren (Metalls) Sarges mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torsmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.
- 4. Diese Bestimmungen finden sinngemäße Unwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

- 1. Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshasen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu versahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als drei Tage, so darf von der Einsargung absgesehen werden.
- 2. Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürsen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs= und Genußmitteln und derart aufzube= wahren, daß eine Beläftigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

\$ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1906 in Kraft.

Oldenburg, den 12. Mai 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

Beibler.



Muster.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf bem Seewege).

Die Überführung	der nac	h Vorschrift	eingesargten
Leiche de am an			
verstorbenenStand des Berstorbener	jähriger	ı (Vor= un	d Zuname,
auf dem Seewege wird			
	, ben		19
(Dienststempel.)		(Unterschrift.)	
			di sousie Like sele

№. 162.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blezener Anlegers sowie auf der Reede von Blezen. Oldenburg, den 16. Mai 1906.

Mit Höchster Genehmigung erläßt das Staatsministerium im Interesse der Sicherheit der Schiffahrt auf der Weser auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesehes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörsden, die nachstehenden Vorschriften:

§ 1.

Beim Ankern von Fahrzeugen und Flößen in dem bestonnten Fahrwasser zwischen Nordenham und der oldenbursgischen Landesgrenze auf der Weser unterhalb des Blegener Anlegers müssen, soweit das Ankern nach den Bestimmunsgen der §\$ 15 und 19 der polizeilichen Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum RothesandsLeuchtturm (MinisterialsBekanntmachung vom 8. Juni 1901) überall gestattet ist, die Leitseuer von Flagbalgersiel — das hohe Feuer bei km 59,5 und das niedrige Feuer bei km 60 unterhalb Flagbalgersiel — sowie die betrefsenden Leuchtbaken selbst frei von einander gehalten werden.

§ 2.

Fahrzeuge und Flöße, welche auf der Reede von Blegen vor Anker gehen, haben das Gebiet zwischen den am linken Weseruser ausgelegten roten Reedetonnen V und VI und der durch die Leuchtfeuer bezw. Leuchtbaken von Flagbalgerssiel gebildeten Feuerlinie uordwärts bis zur Spierentonne J. und südwärts bis zur Spierentonne K. freizuhalten.

Auch darf die Ginfahrt zu dem nördlich vom Gisenbahnpier befindlichen Safenbecken nicht beschränkt werden.

Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist besugt, in einzelnen Fällen das vorübergehende Ankern auf dem vorstehend bezeichneten Gebiet zu gestatten. Der betreffende Erlaubnisschein muß sich an Bord besinden und den zuständigen Aufsichtsbeamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

§ 3

Das Befestigen von Fahrzeugen und Flößen an den in § 2 erwähnten Tonnen ist verboten.

\$ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, sofern nicht auf Grund anderer Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirft ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§ 5.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Juni 1901, betreffend das Ankern im Fahrwasser zwischen Nordenham und der Landesgrenze unterhalb des Blezener Anlegers sowie auf der Reede von Blezen, wird aufgehoben.

Oldenburg, den 16. Mai 1906.

Staatsministerium, Departement des Innern.

Willich.

dan V unnatidelle merry meredinen Zeidler.